

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 286.

Dinstag den 14. Dezember

1858.

3 619. a

R. k. ausschließende Privilegien.

Das Handelsministerium hat unterm 8. Oktober l. J., Nr. 20231/2217, dem Georg Mayerhofer, Steinkohlenwerken zu Graz, auf die Erfindung metallener Willard-Queues ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 6. Oktober l. J., Z. 20236/2222, den Gebrüder Ziegler, Handelsleuten aus Kahla bei Eisenach im Großherzogthume Sachsen, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten, Doktors Michael Melkus, k. k. Notars in Wien, auf die Erfindung einer neuen Konstruktion von Tabakpfeifenköpfen ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von drei Jahren ertheilt.

Diese Erfindung ist im Herzogthume Sachsen Koburg-Gotha seit dem 1. April und im Großherzogthume Sachsen seit 14. April d. J. auf die Dauer von fünf Jahren privilegiert.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 6. Oktober l. J., Z. 20237/2223, dem Karl Bengke, Chemiker in Berlin, über Einschreiten seines Bevollmächtigten, Doktors Mar von Schick in Wien (Stadt Nr. 251), auf die Erfindung einer eigenthümlichen Pressvorrichtung zur Gewinnung des Saftes aus Kunkelrüben und ähnlichen breiartigen faserigen Stoffen ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Oktober l. J., Z. 20238/2224, dem Samuel Singer, Tapezierer-Gehilfen in Wien (Leopoldstadt Nr. 59), auf die Erfindung, mittelst einer eigens konstruirten Press- und Schneidmaschine aus in- und ausländischem Leder, und insbesondere Lederleinwand, erhabene gepresste und geflochtene Posamentir-Waren, als: Krepine, Squäre, Franzen, Wagenborten und Gurten in jeder Farbe, Form und Breite, wie auch versilbert, vergoldet oder bronzirt, ferner erhabene gepresste Knöpfe auf Holz- und Metall-Form zu erzeugen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiums-Beschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Oktober l. J., Z. 20339/2245, dem Alois Thoma, Hütten-Ingenieur, und Johann Hnewkowsky, Doktor der Medizin, Beide in Brüx, auf die Entdeckung, aus den gewöhnlichen Braunkohlen und der bisher zur Verkohlung, unverswendbaren Steinkohle durch vorhergehende Entfernung des Wassers und Vitamengehaltes der Kohle, und nachfolgende Vermischung derselben mit bindender Substanz, in eigenthümlichen Apparaten Roaks zu erzeugen, welche bei dem Hochofenprozesse und anderen metallurgischen Operationen die Holzkohlen und die gewöhnlichen backenden Steinkohlen-Roaks ersetzen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Oktober l. J., Z. 20381/2237, dem Johann Christoph Endris in Wien (Stadt Nr. 141), auf Verbesserungen an dem Unterbaue der Eisenbahnen, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer von zwei Jahren ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Oktober l. J., Z. 20393/2246, dem Julius Thomas Belleville, Ingenieur zu Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl in Wien (Josefsstadt Nr. 107), auf die Erfindung eines raucherzehrenden Kests mit ununterbrochener Speisung, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 7. Oktober l. J., Z. 20392/2245, dem David Schlodwig Knab, Ingenieur zu Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl in Wien (Josefsstadt Nr. 107), auf eine Verbesserung des Verfahrens, Steinkohlen, Braunkohlen, Torf u. dgl. zu destilliren, und deren Nebenprodukte nachbringend zu verwenden, ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 6. Oktober l. J., Z. 20232/2218, dem Aloys Puch, Werkstuhl-Fabrikanten zu Paris, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Georg Märkl in Wien (Josefsstadt Nr. 107), auf die Erfindung eines geradlinigen selbstwirkenden Tritot-Werkstoffes ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angefordert wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archiv zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat unterm 30. September l. J., Z. 16475/1817, die Anzeige, daß das dem Florian Bitterlich und Lazar Löwy auf eine Verbesserung, wodurch alle Arten von Linnen, Halblinnen und Baumwollstoffe dichter, feiner und dauerhafter im Gebrauche, haltbarer in der Farbe und die Farbe aufzunehmen geeigneter werden, unterm 29. Jänner 1853 ertheilte ausschließende Privilegium, und zwar die dem Florian Bitterlich gehörige Hälfte dieses Privilegiums auf Grundlage der notariell legalisirten Fession ddo. Prag 25. März 1857 an die Fabrikanten-Witwe Tacilia Löwy in Prag, dagegen die dem Lazar Löwy gehörige Hälfte desselben auf Grundlage der Einantwortungsurkunde des k. k. Bezirksgerichtes der Alt- und Neustadt in Prag ddo. 14. Juli d. J. im Erbschaftswege an die mindj. Lazar Löwyschen Kinder, Namens Pauline und Siegfried, übertragen wurde, zur Kenntniß genommen und die Registrirung dieser Uebertragungen veranlaßt.

Das Handelsministerium hat unterm 1. Oktober l. J., Z. 19819/2179, die Anzeige, daß Karl Eichaczek das Mit-eigenthum an dem ihm unterm 13. Jänner 1858 auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Bleiweiß nach holländischer Methode ertheilten ausschließenden Privilegiums, auf Grundlage der notariell legalisirten Fession ddo. Wien am 19. August 1858 an Moriz Faber, Kurrentwarenhändler in Wien, übertragen hat, zur Kenntniß genommen, und die Registrirung dieser Uebertragung veranlaßt.

Z. 669. a (1) Nr. 23744.

Konkurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Bezirksamte Buccari ist die Stelle eines Konzept-Diurnisten mit dem Tagelohne von zwei Gulden in Erledigung gekommen. Da dieser Konzept-Diurnist insbesondere zur Aufarbeitung von Justizgeschäfts-Gegenständen höhern Rangs bewilligt ist, haben Bewerber um diesen Dienstposten, ihre Befähigung im Justizfache, die Kenntniß der deutschen sowohl, als auch der kroatischen und italienischen Sprache, und die bisherige Dienstleistung und Verwendung, so wie die tadellose Aufführung nachzuweisen.

Die betreffenden Kompetenzgesuche sind im Wege der Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiet der Bittsteller seinen Wohnsitz hat, bis längstens 30. Dezember l. J. an das gefertigte k. k. Bezirksamt einzusenden.

Vom k. k. Bezirksamte. Buccari am 25. November 1858.

Z. 2223. (3) Nr. 6316.

Edikt.

Zu Nachhange zum diesfälligen Edikte vom 9. Oktober l. J., Z. 5052, betreffend die Exekutionsführung des Mathias Klemenz zu Dutschna, als Bessionärs der Maria Pototschnig und des Martin Klemenz, dann als Nachhaber des Florian und Jakob Klemenz, dann der Helena und Agnes Klemenz, durch Herrn Dr. Raf, gegen Herrn Anton Klementsitsch, als Vormund der minderj. Andreas Popofsky'schen Kinder und Erben, und Herrn Dr. Rudolf, Ku-

rator der verstorbenen Frau Luzia Popofsky, rücksichtlich deren Erben, pcto. 800 fl. CM. c. s. c., wird bekannt gemacht, daß, nachdem zu der auf heute angeordneten ersten Feilbietungs-Tagung kein Kauflustiger erschienen ist, zu der zweiten auf den 20. Dezember l. J. angeordneten Feilbietungs-Tagung geschritten werden wird.

R. k. Landesgericht Laibach am 27. November 1858.

Z. 660. a (3) Nr. 8330.

Kundmachung.

Von dem Stadtmagistrate Laibach sind für das Verwaltungsjahr 1858 folgende Stiftungen zu verleihen:

1. Die Johann Bapt. Bernardin'sche Stiftung mit 68 fl. 75 kr. ö. W.
2. Die Johann Jakob Schilling'sche Stiftung mit 70 fl. 19 kr. ö. W.
3. Die Georg Tollmeiner'sche Stiftung mit 69 fl. 9 kr. ö. W.
4. Die Hans Jobst Weber'sche Stiftung mit 87 fl. 59 kr. ö. W.

Auf diese vier Stiftungen haben Anspruch: Bürgerstöchter von Laibach, welche ihren sittlichen Lebenswandel und ihre Dürftigkeit mittelst legalen Zeugnissen, dann ihre Verheirathung im Jahre 1858 mittelst Trauscheinen und die bürgerliche Abkunft durch die Bürgerrechtsurkunden ihrer Väter nachzuweisen vermögen.

5. Die Johann Niklas Kraschovich'sche Stiftung mit 62 fl. 56 kr. ö. W.

Auf diese Stiftung hat heuer ein durch Unglück verarmter aber verschuldeter Bauer aus der St. Peters-Pfarr Anspruch.

6. Die Jakob Anton Fanzoi'sche Stiftung mit 41 fl. 56 kr. ö. W.

Diese Stiftung wird verliehen an eine arme, ehrbare Tochter aus dem Bürger- oder auch niederem Stande, welche im Jahre 1858 geheirathet hat.

7. Die Josef Felix Sinn'sche Stiftung mit 31 fl. 90 kr. ö. W., zu welcher zwei der ärmsten hierortigen Mädchen berufen sind.

8. Die Johann Baptist Kovatsch'sche Stiftung mit 188 fl. 56 kr. ö. W., welche stiftungsmäßig unter vier, zu Laibach in unverschuldeter Dürftigkeit lebende Familienväter oder Witwer von unbescholtenem Rufe und mit mehreren unversorgten Kindern zur Vertheilung kommt;
9. endlich die Johann Jakob Schilling'sche Wittwenstiftung, welche im jährlichen Betrage von 42 fl. ö. W. an eine arme, ehrbare Witwe bürgerlicher Abstammung auf lebenslang verliehen wird.

Bewerber um die vorerwähnten Stiftungen haben ihre gehörig instruirten Gesuche längstens bis 20. Dezember 1858 bei diesem Magistrate zu überreichen; wobei bemerkt wird, daß diejenigen, die sich um mehrere Stiftungen alternativ in Kompetenz setzen wollen, abgefonderte Bittschriften einzubringen haben.

Stadtmagistrat Laibach am 8. Dezember 1858.

Z. 2239 (3) Nr. 19134.

Edikt.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgericht in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung des hohen k. k. Landesgerichtes vom 20. November d. J., Nr. 6199, die Veräußerung der sämtlichen, in den Verlaß des Lukas Pella von Waiz gehörigen Fahrnisse, als: der Pferde, Kühe, Ochsen, Schweine, des Viehfutters, des Getreides, eines großen Fuhrmannswagens, der Wirtschaftsgeschäfte u. s. w., sowie die Verpachtung der Grundstücke, der Wohn- und Wirtschaftsgebäude, am 17. Dezember d. J. und nöthigenfalls an dem darauf folgenden Tage während den Amtsstunden in loco Waitsch vorgenommen werde.

R. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach am 8. Dezember 1858.

Kundmachung.

Das hohe Armee-Ober-Kommando hat die Sicherstellung des bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs- und Rüstungs-Gegenständen mittelst einer Offert-Verhandlung angeordnet.

Offerte können in der Regel nur für den Bedarf des Jahres 1859 eingereicht werden.

Lieferanten jedoch, welche sich bis jetzt als leistungsfähig und solid bewährten, wird gestattet, Anbote für das Jahr 1859, 1860 und 1861 zu stellen.

Bei Zuweisung des Lieferungs-Quantums für das Jahr 1859 übernimmt nämlich das Armee-Ober-Kommando die Verpflichtung derlei Lieferanten in jedem der folgenden zwei Jahre die Hälfte des im Jahre 1859 zugewiesenen Quantums zur Lieferung zuzuteilen, und behält sich vor, dieses vorläufig mit der Hälfte fixirte Quantum auf Grundlage der in den Jahren 1860 und 1861 in Folge der Offert-Ausschreibung zu gewärtigenden Erklärungen der Lieferanten und nach Maßgabe der bewiesenen Leistungsfähigkeit derselben, so wie mit Rücksicht auf den Bedarf entsprechend zu erhöhen.

Die Offert-Preise für die Lieferung im Jahre 1859 sind mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar zc. zc. in österr. Währung in dem Offerte auszudrücken. Bezüglich der Preise für das Jahr 1860 und 1861 hat ein derlei Lieferant zu erklären, daß er sich mit den vom Armee-Ober-Kommando für das betreffende Jahr nach der dermaligen Gepflogenheit zu ermittelnden Durchschnitts-Preisen begnügt.

Auf jene Lieferanten, welche von diesen Durchschnitts-Preisen einen Nachlaß zugestehen, wird besondere Rücksicht genommen, und es wird dieser Nachlaß in Prozenten bestimmt in Ziffern und Buchstaben auszudrücken sein.

Könnte einem derlei soliden Offerten in Folge des angebotenen zu geringen Nachlasses von den Durchschnitts-Preisen der Jahre 1860 und 1861 ein dreijähriger Kontrakt nicht bewilligt werden, so wird ein solcher nichtsdestoweniger, bei anders annehmbaren Preisen wenigstens für das Jahr 1859 mit einer Lieferung theilt werden; deren Größe von dem für das genannte Jahr offerirten Quantum und dem Bedarfe abhängt.

Auf welche Bedarfs-Artikel offerirt werden kann, ist aus dem angeschlossenen Offerts-Formulare zu ersehen; auch enthält dasselbe das Minimum des zu offerirenden Quantums, wobei bemerkt wird, daß zwar mehr, aber nicht weniger als dieses Minimum offerirt werden darf.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Armee-Ober-Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) Von Monturstüchern können weiße, graumelirte, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitt zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden. Es bleibt den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchgattungen zu offeriren.

Die weißen, licht- und dunkelblauen, dunkelgrünen, dunkelbraunen, graumelirten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher müssen $1\frac{1}{16}$ Ellen breit, schwendungsfrei, die Farbtücher und melirten Tücher schon in der Wolle gefärbt und zum Beweis dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Es können jedoch auch weiße, mohrengraue, graumelirte und hechtgraue Monturstücher ungenäht, $\frac{3}{4}$ Ellen breit offerirt werden.

Die ungenäht eingeliefert werdenden Tücher dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite $\frac{1}{16}$ (Ein Sechzehntel) eingehen, und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $1\frac{1}{16}$ breiten Tüchern wird sich von der Schwendungsfreiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probnähsung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbzollbreite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18\frac{3}{8}$ und $21\frac{1}{8}$ — mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer sein, worunter für die Einhalb Zoll breiten Leisten $\frac{5}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ und für die Ein Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne einer Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

b) Die Hallina muß $\frac{3}{4}$ (Sechsviertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1\frac{1}{8}$ bis $1\frac{1}{16}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

Die einfachen, zweiblätterigen Bettklohen müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bettklohen werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Hallina und der Bettklohen geschieht stückweise.

Zu beiden Wollsorten ist reingewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespinnst erzeugt sein.

c) Offerte auf Leinwänden müssen sämtliche ausgeschriebene Leinwand-Gattungen umfassen; Anbote auf bloß eine oder die andere Gattung bleiben unberücksichtigt. Hingegen steht es frei, mit den Leinwänden auch Zwilche, oder letztere allein anzubieten.

Die Gattungs- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Es wird gestattet, von den an den Enden meist gröber und schütterer, im Gewebe gearbeiteten Hemden- oder Gattungs-Leinwänden galizischen Ursprungs an einem oder beiden Enden die unqualitätsmäßigen Theile, jedoch nur dann abzuschneiden, wenn der Rest in der ganzen Länge mindestens 25 Ellen gibt. Die abgeschnittenen Theile dürfen als Futterleinwand übernommen werden, wenn sie sich dazu eignen, in der ganzen Länge mindestens 15 Ellen betragen, und wenn durch deren Annahme das bewilligte Lieferungs-Quantum nicht überschritten wird. Ein Stück jedoch, welches auch in den Mitteltheilen wegen unqualitätsmäßigen Stellen ausgeschnitten werden müßte, darf nicht angenommen werden.

Sämtliche Leinwaren, mit Ausnahme der Strohsack-Leinwand, müssen eine Wiener Elle breit sein und pr. Stück im Durchschnitt 30 Ellen messen; Strohsack-Leinwand wird nur mit $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen Breite, mit dem Durchschnittsmaße von 30 Ellen pr. Stück, gefordert.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaren werden auch Baumwollstoffe (Callicot) von inländischer Erzeugung zum Futter, u. z.: lichtblau, dunkelbraun und silbergrau echtgefärbt, dann zu Szako-Futterals schwarzlackirt angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch, nebst der angemessenen Qualität, auch eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

d) Von den Ledergattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchtenleder nach dem Gewichte, u. z.:

Das Oberleder von der schweren Gattung zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem Viertel-Pfunde wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird mit Ausnahme der Pfundsohlenhäute, welche in keinem Falle mehr als 40 Pfund wiegen dürfen, bei den übrigen Häuten ein bestimmtes Gewicht nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szako-Schirmen und Patronentaschen, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzen- und Brandsohlenhäute müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize gar gegärbt, und das Pfundsohlenleder in Ruopperrn ausgearbeitet sein.

Leichte oder schwere Oberlederhäute, mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußbekleidungen und Riemenwerkstoffen nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas im Afer abschüssig, an wenigen einzelnen Stellen versalzt oder mit unschädlichen Narben, an 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1\frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit wenigen, nicht auf einer Stelle angehäuften oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht umschweifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ganz ausgeschlossen, und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichtsabschlag gemacht werden.

Das weißgearbeitete Samischleder hat pr. schwere Garnitur die Ergiebigkeit von:

17	Stück Patronentaschen	} Riemen und Taschel
2	» Ueberschwung	
2	» Gewehr	
14	» Tornistertrog	
2	» Säbel	
1	» Bayonnet	

mit der Auszeichnung von:

30	Stück langen	} Tornister-Tragriemen
und 30	» kurzen	
dann 2	» Säbel	
und 1	» Bayonnet	

zu enthalten, wovon wenigstens $\frac{1}{3}$ der Häute die Ausdehnung von 6 Schuh, die andern $\frac{1}{3}$ nicht unter 5 Schuh Länge, ohne im Leder abschließig zu sein, haben sollen. Die leichte Garnitur hat die Ergiebigkeit von:

- | | |
|---------------------------|------------------------|
| 7 Stück Uberschwung= | } Riemen |
| 7 „ Gewehr= | |
| 32 „ Tornistertrag= | } Taschel |
| dann 3 Stück Säbel= | |
| und 7 „ Bayonnet= | |
| mit der Auszeichnung von: | |
| 30 Stück langen | } Tornister-Tragriemen |
| 30 „ kurzen | |
| 3 Stück Säbel= | } Taschel |
| und 7 „ Bayonnet= | |

zu enthalten, und müssen alle Häute die Länge von 5 Schuh erreichen.

Von der ganzen Lieferungsparthie leichter Samischhäute kann $\frac{1}{10}$ die Ergiebigkeit bloß zu Tornistertragriemen haben, ein das Drittheil des Lieferungsquantums überschreitender Theil muß jedoch zu Gewehrriemen, der Rest endlich zu Uberschwungriemen geeignet sein.

Diejenigen Tornisterriemen oder Taschel, welche bei einer parthiweisen Ablieferung die vollständigen Garnituren um einzelne Stücke überschreiten, werden als Guthabung für die nächste Lieferungsparthie vorgemerkt; doch hat die Ausgleichung auf das kontrahirte Quantum mit der letzten Lieferungsparthie zu geschehen.

e) die Lämmerfelle werden in Garnituren zu drei Stück weiße zu Pelzfutter, zu vier Stück schwarze zu einer Sattelhaut und zwei Stück schwarze zu einer Pelzbräme nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit bestehenden Probemuster gefordert und so gestaltet angekauft.

Zu einer Garnitur Lämmerfelle dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle sein, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

f) von Fußbekleidungsstücken werden deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halbstiefel, Husaren-Gzismen nach der neuesten Form, entweder im fertigen oder im zugeschnittenen Zustande gefordert.

Altartige dürfen nicht offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen und Prozentsen geliefert werden, jedoch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das früher in einer oder der andern Klasse weniger Gelieferte bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar deutsche, 60 Paar ungarische Schuhe, sowie 30 Paar Stiefel und 10 Paar Gzismen mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungsprobe unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschehene Austrennen, sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschuss zurückzunehmen.

g) Das zu Fußbekleidungen im fertigen oder zugeschnittenen Zustande verwendete Ober- und Brandsohlenleder muß ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize und das Pfundsohlenleder in Knoppeln gar gearbeitet sein.

Diejenigen Mängel, welche, wie vorbe- sagt, das Oberleder nicht zum Ausschuss machen, werden auch die zugeschnittenen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen

befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Die Differenten haben die Termine, in welchen sie die Einlieferung bewirken wollen, in dem Offerte genau anzugeben, nur dürfen dieselben nicht vor dem Monat März 1859 fallen und nicht über den letzten Dezember 1859 hinausgehen.

Dem Armeekorps-Ober-Kommando steht es übrigens frei, die offerirten Einlieferungs-Termine innerhalb des bemerkten Zeitraumes, mit Rücksicht auf den Bedarf der offerirten Gegenstände zu reguliren.

3. Der Differente muß die Quantitäten, die er im Jahre 1859 liefern will, bei Tüchern, Gallina, Kuniah, Leinwand und Zwischen pr. Wiener Ellen, bei Bettklozen pr. Stück und Wiener Pfund, bei Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Suchten- und Brandsohlenleder pr. Wiener Zentner, bei Samischleder Kernstücke pr. schwere Garnitur und pr. leichte Garnitur; — ferner bei Lämmerfällen pr. Garnitur, bestehend in 3 Stück weißen zu Pelzfutter, 4 Stück schwarzen zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarzen zu einer Pelzbräme, bei Fußbekleidungen pr. Paar komplet zugeschnittene oder fertige Schuhe, Halbstiefel und Husaren-Gzismen in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin, und die Lieferungsstermine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die für das Jahr 1859 ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar etc. anzusehenden Preise sind in österreichischer Währung anzugeben.

Anbote für die Jahre 1860 und 1861 bedingen bloß die Erklärung, daß sich der Differente mit den vom Armeekorps-Ober-Kommando für das betreffende Jahr nach der dermaligen Ge- pflogenheit zu ermittelnden Durchschnittspreisen begnügt, wobei die etwaigen Prozentennachlässe in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt sein müssen.

Für die Zuhaltung des Offerts ist ein Reugeld (Badium) mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine der bestehenden Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein, abgesondert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das Offert bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während die Badien sogleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4 Die Reugelder können im Baren oder in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Realhypotheken oder in Gutshaltungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokuratur anerkannt ist. Die als Reugeld erlegte Barschaft ist stets mit dem entfallenden Betrage, in österreichischer Währung auszudrücken.

Da zur Uebernahme der Badien nur die Monturs-Kommissionen und Kriegskassen, mit Ausnahme der Wiener, berufen sind, so ist sich wegen des Erlages bei Zeiten an selbe zu wenden, widrigens die Differenten es sich selbst zuschreiben haben würden, wenn ihre Badien wegen des zu großen Andranges von Erlegern in den letzten Tagen vor Ablauf des Offert-Einsendungs-Termins nicht mehr angenommen werden könnten.

5. Sowohl die Offerte, als auch die Depositencheine oder Badien müssen jedes für sich in einem eigenen Couvert versiegelt sein, und entweder an das hohe Armeekorps-Ober-Kommando bis 5. (fünften) Jänner 1859, 12 Uhr Mittags, oder an ein Landes-General-Kommando bis 28. (acht und zwanzigsten) Dezember 1858 eingeschendet werden, und es bleiben die Differenten für die Zuhaltung ihrer Anbote bis 15. (fünfzehnten) Februar 1859 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise, oder auch gar nicht anzunehmen; und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen

wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositencheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

6. Von jedem Konkurrenten muß mit seinem Offerte ein Zertifikat, welches zufolge Allerhöchsten Befehlshreibens vom 23. Oktober 1855 stempelfrei ist, beigebracht werden, durch welches er von einer Handels- und Gewerbekammer oder, wo eine solche nicht besteht, von dem Innungs-Vorstande befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge in den bestimmten Terminen verlässlich abzustatten.

Mit den von galizischen Differenten bloß von den Ortsvorständen oder den k. k. Bezirksämtern ausgestellt oder bestätigten Leistungsfähigkeits-Zeugnissen wird sich das hohe Armeekorps-Ober-Kommando nicht mehr begnügen.

7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschlag, nur müssen sie mit einem Stempel von 30 Kreuzer österreichischer Währung versehen sein, und wie gesagt unter besonderem Couverte, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls gesonderten, couvertirten Depositencheine überreicht werden.

8. Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das offerirte Quantum und das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Differenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Nachtrags-Offerte, sowie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontrakt-Bedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a. Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gestiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen, und es werden die Differenten insbesondere auf die bereits im Jahre 1856 eingeführte neue Art Fußbekleidungen aufmerksam gemacht, und auf die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden Mustern verwiesen;

b) alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung in dem Monate der bedungenen Rate bei der betreffenden Monturs-Kommissionskasse geleistet, oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegskassa angewiesen wird.

c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% (fünfzehn Prozent) anzunehmen;

d) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen, und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen;

e) die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen;

f) glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landesgerichtes zu unterwerfen hat;

